

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Bundesamt für
Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Abteilung Lebensmittel
und Ernährung
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

20. August 2019

Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts und lassen uns gerne wie folgt vernehmen:

Allgemeine Bemerkungen

Mit Schreiben vom 2. Mai 2017 wurde die Anhörung zur Revision von Verordnungen des Lebensmittelrechts eröffnet. Mit dieser Revision soll nach dem Inkrafttreten des revidierten Lebensmittelrechts am 1. Mai 2017 eine weitere, umfassende Harmonisierung mit dem EU-Recht angestrebt werden. Zudem sollen drei Motionen im Lebensmittelrecht umgesetzt werden.

Die Regelungsdichte und –vielfalt, welche dieses Paket beinhaltet, ist höher als erforderlich. Eine vollständige Umsetzung der neuen Vorgaben würde zu erheblichen Mehrkosten für die Kantone führen, insbesondere beim Veterinärdienst. Damit die Revision umsetzbar ist, müssen wirkungsorientiert ausgewählte Schwerpunkte gesetzt werden.

Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK)

Den vorgeschlagenen Bestimmungen zur Hof- und Weideschlachtung stimmen wir, mit den in der Beilage festgehaltenen Änderungsvorschlägen, zu. Falls Hof- und Weideschlachtung künftig ermöglicht werden soll, sind Anpassungen der Bestimmungen zwingend, um das Niveau insbesondere des Tierschutzes und der Hygiene vergleichbar mit demjenigen in Kleinschlachtbetrieben und wie von der Bevölkerung erwartet, zu gewährleisten.

Stundenansätze für amtliche Verrichtungen werden nicht vom Bund vorgegeben, sondern durch den Kanton festgelegt. Somit werden Gebühren nach Zeitaufwand gemäss den Stundenansätzen nach kantonalem Recht verrechnet.

Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)

Verschiedene Futtermittelzusätze werden durch gentechnisch veränderte Mikroorganismen gewonnen und sind heute kaum noch in gentechnikfreier Qualität verfügbar. Deshalb soll es neu möglich sein, Lebensmittel tierischer Herkunft mit dem Label «ohne Gentechnik hergestellt» auszuloben, obwohl die Tiere mit Futtermitteln gefüttert wurden, die aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen wurden. Auch wenn auf den Einsatz solcher Erzeugnisse nicht vollumfänglich verzichtet werden kann, weil diese heute nicht mehr in gentechnikfreier Qualität verfügbar sind, so ist in diesen Fällen der ausdrückliche Hinweis «ohne Gentechnik her-

gestellt» eine im Grundsatz falsche Angabe. Es entspricht der berechtigten Konsumentenerwartung, dass im Falle einer Auslobung «ohne Gentechnik hergestellt» auch tatsächlich das Futter bzw. dessen Bestandteile nicht mit Gentechnik hergestellt wurden. Die vorgeschlagene Auslobung würde zu einer groben Konsumententäuschung führen und soll deshalb nicht ermöglicht werden.

Verordnung über den Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung (LMVV)

Die Einheit der Untersuchung, der Inspektion und des Vollzugs unter einer organisatorischen Leitung (Lebensmittelkontrolle) ist eine herausragende Stärke des schweizerischen Vollzugs der Lebensmittelgesetzgebung. Sie ist mitverantwortlich für die Effizienz und die schnelle Handlungsfähigkeit der Behörde. Bei einer örtlichen und organisatorischen Trennung würden weitere administrative Anforderungen zur Sicherstellung der heute selbstverständlichen Abläufe notwendig werden und Mehrkosten entstehen. Mehrkosten wären auch die Folge, wenn die vom Gesetzgeber mit der Revision des Lebensmittelgesetzes erst vor kurzem abgeschaffte Pflicht der Akkreditierung der Lebensmittel- und Trinkwasserinspektorate nach der Norm ISO/IEC 17020 durch eine obligatorische externe Auditierung bzw. eine unabhängig (extern) geprüfte interne Auditierung ersetzt und so wieder eingeführt würde.

Die in der LMVV neu vorgesehenen Vorgaben, dass die Kantone regelmässig die Art, Anzahl und Ergebnisse der amtlichen Kontrollen, die festgestellten Verstösse, die ergriffenen Massnahmen sowie die ergriffenen Sanktionen veröffentlichen müssten, ist nicht zielführend. Mit diesen Vorgaben würden sinnfreie Datenberge generiert, welche lediglich die Verwaltungskosten steigern, jedoch weder bessere Transparenz noch Qualität bewirken würden. Die bereits heute bestehenden gesetzlichen Vorgaben für die Berichterstattung der Lebensmittelkontrolle sind aus unserer Sicht wirksam und ausreichend.

Für eine risikobasierte Kontrolle von Lebensmitteln ist es unumgänglich, dass die Vollzugsorgane mit Stichproben auch kleinere Mengen einer Charge im Handel prüfen können. Mit der vorgeschlagenen Regelung würden Stichproben im Detailhandel für eine Reihe von Lebensmitteln verunmöglicht. Die neuen Vorschriften würden zudem zu zusätzlichen Warenverlusten und Schäden im beprobten Warenlager und als Folge davon zu einer Kostensteigerung im Handel und Vollzug führen.

Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (MNKPV)

Die MNKPV umfasst Kontrollen entlang der gesamten Lebensmittelkette. Die vollständige Integration der landwirtschaftlichen Primärproduktion ist zu begrüssen. Gemäss den Erläuterungen zur Revision soll neu auch die Kontrolle von Bezeichnungen gemäss Landwirtschaftsrecht entlang der Lebensmittelkette sichergestellt werden. Die Kontrollen von Bezeichnungen werden gemäss Landwirtschaftsrecht von den Organen der kantonalen Lebensmittelkontrolle gemäss der Lebensmittelgesetzgebung (Täuschungsschutz) vollzogen. Mit der unspezifischen Ausdehnung des Geltungsbereichs auf «Bezeichnungen des Landwirtschaftsrechts» würde die Arbeit der Lebensmittelkontrolle unnötig erschwert.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Weitere Einzelheiten finden Sie in der beiliegenden Tabelle.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Roland Fürst
Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage: Antwortformular